



# Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zum Präsenzunterricht an den nachobligatorischen Schulen (Sek II, Tertiär und Weiterbildung) ab dem 6. Juni 2020

## 1. Einleitung

Am 27. Mai hat der Bundesrat die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ab dem 6. Juni 2020 auch für die Mittel-, Berufsfach- und Hochschulen zugelassen. Wann die Kantone mit dem Präsenzunterricht starten und in welcher Form, liegt in ihrer Kompetenz. Die Vorgaben des Bundes beschränken sich auf Rahmenbedingungen und Regeln, die aus gesundheitspolitischen Gründen angesagt sind.

Das Ziel der Schutzmassnahmen im Schulumfeld ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen insbesondere schwere COVID-19-Erkrankungen zu verhindern. Die Schutzmassnahmen haben das Gesundheits- und das Erziehungsdepartement gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) festgelegt.

## 2. Hygienemassnahmen und Abstandsregeln

Die **Hygien- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit<sup>1</sup>** (BAG) sind wo immer möglich einzuhalten.

**Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern, Lernenden und Studierenden und Lehrpersonen:** Zwischen Schülerinnen und Schülern, Lernenden und Studierenden und Lehrpersonen soll der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von zwei Metern möglichst eingehalten werden. Dies gilt für den Unterricht aber auch für alle interpersonellen Kontakte an der Schule. Pro Person gilt ein Richtmass von 4m<sup>2</sup>. Alle Unterrichtsräume, Sitzungszimmer und gemeinschaftliche genutzte Räume sind mit einem Hinweis auf die maximal zulässige Personenzahl zu versehen (beispielsweise 12+1).

**Es gelten strenge Hygieneregeln:** Das regelmässige Händewaschen gemäss der #SeifenBoss-Kampagne bleibt Teil des Schulalltags. Die Klassenzimmer werden nach jeder Stunde gelüftet. Die Schulen werden täglich gereinigt, besonders exponierte Stellen (z.B. Türklinken und Toiletten) mehrmals täglich. An sensiblen Punkten (vor oder in möglichst allen Unterrichtsräumen sowie am Eingang zu den Räumen für Lehrpersonen, Bibliothek oder Ähnlichem) sollen Handhygienestationen (Waschbecken mit Flüssigseife-Spendern und Einmalhandtüchern und / oder Händedesinfektionsmittel) zur Verfügung stehen.

**In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Es sollen nur Papiertaschentücher verwendet und diese nur einmal benutzt werden. Gebrauchte Papiertaschentücher sind zu entsorgen.

<sup>1</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>. Die Hygieneregeln können in zahlreichen Sprachen auf der Seite des BAG heruntergeladen werden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

**Mitbringen von Esswaren und Getränken:** Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende dürfen wie üblich Esswaren oder Getränke mitbringen, sollen aber keine Esswaren oder Getränke mit anderen teilen.

**Präventives Tragen von Masken und Handschuhen:** Das generell präventive Tragen von Masken oder Handschuhen ist an den Schulen nicht vorgesehen. Allerdings sollen Masken in der Bildungseinrichtung für gewisse Situationen (Person wird symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode in der Bildungseinrichtung) zur Verfügung stehen. Allenfalls können sie bei unvermeidlichen ausbildungsbedingten Kontakten (z.B. praktische Pflegeausbildung) eine Lösung sein. Auch sind sie in einem spezifischen Ausbildungskontext (z.B. in der Ausbildung von Lernenden der Berufsbildung, Labor, Forschungspraktika) einzusetzen, wenn die 2-Meter-Abstandsregel nicht konsequent eingehalten werden kann.

**Wechseln von Unterrichtsräumen:** Das Wechseln von Unterrichtsräumen ist soweit möglich zu vermeiden. Es soll möglichst das Prinzip des Klassenzimmers anstelle des Lehrpersonenzimmers gelten.

**Schulweg:** Um die öffentlichen Verkehrsmittel so weit wie möglich zu entlasten, sind alle Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden sowie die Lehrpersonen und Verwaltungsmitarbeitenden aufgefordert, möglichst zu Fuss oder mit dem Velo zur Schule zu kommen.

**Zugang zum Schulgebäude und zu den Unterrichtsräumen:** Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass beim Zugang und beim Verlassen des Schulgebäudes die Abstandsregeln eingehalten werden können (beispielsweise mittels Lenkung der Personenströme in Treppenhäusern und im Eingangsbereich). Dies gilt auch für Zugang zu den sanitären Anlagen und den Pausenaufenthalt. Sitzmöglichkeiten in den Gängen sind gegebenenfalls zu sperren oder zu entfernen.

### 3. Rahmenbedingungen

Ab dem 6. Juni 2020 darf der Präsenzunterricht an den nachobligatorischen Schulen wieder stattfinden, sofern die Hygienemassnahmen und Abstandsregeln eingehalten werden können. Der Entscheid, in welcher Form und in welchem Ausmass Präsenzunterricht stattfindet, obliegt den Schulleitungen. Die Schulleitungen stellen basierend auf diesem standortübergreifenden Schutzkonzept ein Schutzkonzept auf mit standortspezifischen Spezifizierungen und schulorganisatorischen Massnahmen.

#### 3.1 Umgang mit Schülerinnen und Schülern, Lernenden und Studierenden mit einer medizinischen Indikation

Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende, die aus medizinischen Gründen die Schule vor Ort nicht besuchen können, wenden sich nach Rücksprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten an den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID) des Gesundheitsdepartementes (061 267 90 00, [schularzt@bs.ch](mailto:schularzt@bs.ch)). Der KID wird nach Abklärung der medizinischen Situation eine Empfehlung abgeben und gemeinsam mit dem Erziehungsdepartement die Schulsituation klären. Dies gilt ebenfalls für Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende, die aufgrund der medizinischen Situation ihrer Eltern oder anderer Personen, die im gleichen Haushalt leben, die Schule vor Ort nicht besuchen können.

### 3.2 Präsenzunterricht und Angebote ab dem 6. Juni 2020 im Einzelnen

#### Ab dem 8. Juni 2020 kann stattfinden:

- Präsenzunterricht im Klassenzimmer unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln.
- Individuelle Elterngespräche gemäss Vereinbarung
- Konferenzen / Sitzungen vor Ort für Lehr- und Fachpersonen, wo dies sinnvoll und notwendig ist, unter Einhaltung der Schutzmassnahmen
- Verpflegung durch die Mensenbetreiber in den Schulmensen und an den Verpflegungskiosken, sofern das Schutzkonzept von Gastrosuisse umgesetzt wird und ein Schutzkonzept für den jeweiligen Standort vorliegt.
- Für den Sportunterricht sind spezifische Schutzkonzepte zu entwickeln. Während beim Sport selbst keine Abstandsregeln gelten – mit Ausnahme einiger weniger Kontaktsportarten - ist die Benutzung der Garderoben nur unter Einhaltung der Distanzregeln erlaubt.

#### Ab dem 8. Juni 2020 bis zu den Sommerferien finden nicht statt:

- Veranstaltungen der ganzen Schule ,gesamtschulische Matur-, Abschlussfeiern und Maturstrieche. Veranstaltungen von bis zu 300 Personen sind in Ausnahmefällen möglich bedürfen aber eines eigenen Schutzkonzepts, dass vor allem auch die Rückverfolgbarkeit im Falle einer Ansteckung ermöglichen.
- Fakultative schulische Angebote (z.B. Freiwahlfächer, Chor und Orchester) und die öffentliche Kurse an den Berufsfachschulen (während der Unterrichtszeiten)

### 3.3 Nutzung des Schulareals und weiterer Anlagen

Die Einhaltung der Abstandsregeln im Schulbetrieb bedingt die extensive Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten. Das Schulareal dient während der Unterrichtszeiten primär der schulischen Nutzung. Die Unterrichtsräume und Bewegungsflächen sollen nicht durch schulexterne Nutzungen zusätzlich belastet werden. Schulinterne Sportanlagen (Turn- und Schwimmhallen) und schulexterne Anlagen (Sportanlagen St. Jakob, öffentliche Schwimmbäder, etc.) sind geöffnet.

Die öffentlichen Verkehrsmittel sollen im schulischen Umfeld so wenig wie möglich genutzt werden. Sollte es dennoch notwendig sein, müssen die für den öffentlichen Verkehr geltenden Schutzmassnahmen eingehalten werden

## 4. Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende, Lehr- und Fachpersonen sowie weitere Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen

Alle Personen mit Krankheitssymptomen müssen zuhause bleiben. COVID-19-spezifische Krankheitssymptome sind Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen sowie auch plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Betroffene sollten sich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuen Coronavirus testen lassen (Erwachsene: Predigerkirche, Kinder und Jugendliche: UKBB). Für Selbstisolation und Selbst-Quarantäne gelten die Vorgaben des BAG.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>

Sind Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende oder Lehr- und Fachpersonen **positiv auf das Coronavirus getestet** worden, gelten die «Richtlinien zum Umgang mit an neuem Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Spielgruppen des Kantons Basel-Stadt»<sup>3</sup>.

## **5. Besonders gefährdete Lehr- und Fachpersonen sowie besonders gefährdete weitere Mitarbeitende**

Besonders gefährdete Lehr- und Fachpersonen sowie besonders gefährdete weitere Mitarbeitende gemäss Definition BAG<sup>4</sup> lassen ihre besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und reichen der Schulleitung ein ärztliches Attest ein. Nach Möglichkeit wird Homeoffice geleistet. Es gelten die Schutzmassnahmen des Arbeitgebers Basel-Stadt.

Schwangere Frauen und jugendliche Arbeitnehmende gelten nicht als besonders gefährdete Personen gemäss der COVID-19-Verordnung 2.

## **6. Fragen**

Für Fragen stehen die Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitungen zur Verfügung. Antworten auf allgemeine Fragen finden sich stets aktuell unter <https://www.coronavirus.bs.ch/schulen.html>.

## **7. Gültigkeit**

Das vorliegende Schutzkonzept resp. die Rahmenbedingungen zur Aufnahme des Präsenzunterrichts an den nachobligatorischen Schulen gilt ab 6. Juni 2020 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Basel, 2. Juni 2020

---

<sup>3</sup> Aktuelle Fassung unter [www.coronavirus.bs.ch/schulen](http://www.coronavirus.bs.ch/schulen) und unter [www.gesundheit.bs.ch/schulgesundheit/merkblaetter](http://www.gesundheit.bs.ch/schulgesundheit/merkblaetter)

<sup>4</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>